



29.6.2016

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:** Petition 0719/2015, eingereicht von *[Name]*, deutscher Staatsangehörigkeit, zu Ausnahmen von der Vogelschutzrichtlinie im Zusammenhang mit dem Straßenbau in Naturschutzgebieten

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ersucht das Europäische Parlament, unter bestimmten Bedingungen die Gewährung von Ausnahmen von der Vogelschutzrichtlinie bezüglich der im Rahmen von Straßenbauprojekten vorgesehenen Umgehung von Gebieten, in denen geschützte Vogelarten siedeln, zu ermöglichen. Er fordert auch, die Möglichkeiten einer Vogel-Umsiedlung in Waldgebiete und wirksamere Schutzmaßnahmen für Anrainer zu prüfen, die durch ein vermehrtes Feinstaubaufkommen und einen erhöhten Lärmpegel von den Umweltauswirkungen in der Nähe ihrer Häuser gebauter Straßen betroffen seien. Seiner Auffassung nach darf ungeachtet der hohen Bedeutung des Umweltschutzes dieser nicht um den Preis der öffentlichen Gesundheit infolge einer Nichtgenehmigung von Umgehungsstrecken im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten verwirklicht werden.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 19. Februar 2016. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 29. Juni 2016

Schutzgebiete für Vögel bestehen gemäß der Vogelschutzrichtlinie<sup>1</sup> in Form besonderer Schutzgebiete. Diese Gebiete gehören gemäß Artikel 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>2</sup> dem Natura-2000-Netzwerk an.

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zur Kodifizierung der Richtlinie 79/409/EWG; ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.